

Allgemeinverfügung
des Landkreises Stade zur Anordnung der Absonderung in häusliche Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Corona Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird

1. die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häusliche Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 08.02.2021 **bis einschließlich 31.05.2021 verlängert**. Eine weitere Verlängerung ist möglich.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
3. Zuwiderhandlungen gegen die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
4. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4 a, 21682 Stade, eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Bei den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen wurden erstmalig im Rahmen eines Nasen- oder Rachenabstrichs das Corona-Virus SARS-CoV-2 (PCR-Test) nachgewiesen. Aufgrund der nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 sind die betroffenen Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus dem weiteren Krankheitsverlauf und kann **nicht** pauschal auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. 14 Tage) festgelegt werden. Deshalb wird die Absonderung bis auf weiteres angeordnet.

Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Da die positiv getesteten Personen häufig bereits mindestens einen Tag vor dem Gesundheitsamt Stade z.B. über die Corona-Warn-App informiert werden, kann derzeit, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Anordnung der Absonderung per Allgemeinverfügung erforderlich und zweckmäßig. Durch das eigenständige Absondern der betroffenen Personen kann die Ansteckung anderer und somit die Ausbreitung wirksam verhindert werden.

Die Erstellung einer Kontaktpersonenliste ist notwendig, um die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt durchzuführen. Aufgrund der detaillierten Angaben zu etwaigen Kontaktpersonen, wird der zuständigen Behörde ermöglicht, kurzfristig etwaige Kontaktpersonen rechtlich entsprechend einzuordnen und entsprechend zu kontaktieren.

Falls eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt nicht erfolgt (z.B. aufgrund fehlender oder falscher Kontaktdaten), hat die oder der positiv Getestete spätestens nach 8 Tagen zu dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Allgemeinverfügung zweckdienlich, angemessen und erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4 a, 21682 Stade, eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Stade, 30.03.2021
Landkreis Stade
Der Landrat